



Reglement über die Ladenöffnung

vom 15. November 2004¹

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes², Art. 8 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung³ und Art. 26 der Gemeindeordnung

als Reglement:

Art. 1 Abendverkauf

An einem Werktag je Woche dürfen die Läden des Detailhandels⁴ bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

Der Gemeinderat bezeichnet den Werktag.

An Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen⁵ findet kein Abendverkauf statt.

Art. 2 Sonntagsverkäufe *a) Grundsatz*

Jeder Laden darf pro Jahr an vier frei wählbaren Sonntagen längstens von 08.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

An einem hohen Feiertag⁶ darf kein Sonntagsverkauf stattfinden.

Art. 3 b) Adventszeit

Jeder Laden darf während der Adventszeit an zwei frei wählbaren Sonntagen längstens von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Der Sonntagsverkauf während der Adventszeit wird an die Sonntagsverkäufe gemäss Art. 2 mit einem ganzen Sonntag angerechnet.

¹ Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am 15. November 2004; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 2004; in Vollzug ab 1. Januar 2005

² sGS 151.2

³ sGS 552.1

⁴ Art. 7 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1)

⁵ Art. 2 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1)

⁶ Art. 3 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1)

Art. 4 c) Meldepflicht

Der Gemeinderatskanzlei müssen Sonntagsverkäufe durch die Ladenbesitzer im Voraus schriftlich gemeldet werden.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ladenschlussreglement vom 14. November 1997 wird aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

Art. 7 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem Referendum unterstellt vom 27. November 2004 bis 26. Dezember 2004

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 29. Dezember 2004

Für das Volkswirtschaftsdepartement

lic. iur. Tom Zuber-Hagen
Leiter Rechtsdienst

Übersicht über die Ladenöffnungszeiten gemäss Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) und Reglement über die Ladenöffnung der Gemeinde Gaiserwald

Diese Übersicht ist kein Bestandteil des Reglementes!

	Montag bis Freitag	Samstag sowie: - Gründonnerstag - 24. Dezember - 31. Dezember	Sonntag sowie: - 1. Januar - Ostermontag - Auffahrt - Pfingstmontag - 1. August - 1. November - 26. Dezember	Hoher Feiertag nämlich: - Karfreitag - Ostersonntag - Pfingstsonntag - Eidg. Bettag - 25. Dezember
Allgemeine Ladenöffnung für alle dem RLG unterstellten Läden und Verkaufsstellen	6 bis 19 Uhr (Freitag bis 21 Uhr)	6 bis 17 Uhr	geschlossen (vier frei wählbare Sonntagsverkäufe pro Jahr)	geschlossen
Erweiterte Ladenöffnung für: - Lebensmittelläden bis 120 m ² (einschliesslich Tankstellenshops) - Kioske, Blumenläden, Videotheken	5 bis 22 Uhr		7 bis 21 Uhr	